



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH



An die:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
CC: DG.JUST.C3
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel
BELGIEN

Per Beschwerdeformular auf ec.europa.eu

Wien, am 18.09.2025

**EU-Rechtsverletzung durch Republik Österreich: Fehlende Finanzierung der nationalen
Aufsichtsbehörde / Öffentliche Ankündigung der teilweisen Arbeitseinstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bekanntermaßen haben Akteure im öffentlichen und privaten Bereich gegenwärtig mit besonderen finanziellen Herausforderungen zu kämpfen. Auch Behörden sind nicht vor den allgegenwärtigen Sparmaßnahmen geschützt. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit Einsparungen vorzunehmen, muss dies allerdings im Rahmen der Vorgaben des Europarechts erfolgen.

In Österreich haben Einsparungsmaßnahmen bei der Datenschutzaufsichtsbehörde (DSB) zu einer weiteren Verschlechterung der ohnehin jahrelang prekären Situation¹ der DSB geführt, womit diese nicht (mehr) in der Lage ist, ihren Aufgaben unter der DSGVO effektiv nachzukommen. **Die DSB hat nun sogar öffentlich eine teilweise Einstellung ihrer Arbeit angekündigt.**

Damit verstößt die Republik Österreich offensichtlich und öffentlich dokumentiert gegen ihre Verpflichtung gem Artikel 52(4) DSGVO, eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen.

1. Verpflichtung zur ausreichenden Ausstattung nationaler Datenschutzaufsichtsbehörden

Nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden kommt eine zentrale Rolle im Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu. Allen voran hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gem Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da sie nach Artikel 51 DSGVO für die Überwachung der DSGVO im jeweiligen Mitgliedstaat zuständig ist.

¹ Siehe etwa Befund der DSB im Jahresbericht 2024:

https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/datenschutzbericht_2024.pdf, abgerufen am 15.09.2025.

Dafür sind Datenschutzaufsichtsbehörden mit einer umfassenden Liste an Aufgaben betraut, für deren Erfüllung sie mit ebenso umfassenden Befugnissen ausgestattet sind.

Damit Datenschutzaufsichtsbehörden ihren Aufgaben tatsächlich nachgehen können und die Regelungen der DSGVO auch – unabhängig von politischem Einfluss über das Budget – real Anwendung finden, haben die Mitgliedstaaten gem Artikel 52(4) DSGVO sicherzustellen, dass jede Datenschutzaufsichtsbehörde mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrzunehmen zu können. Dieser Verpflichtung kommt die Republik Österreich nun offensichtlich nicht mehr nach:

Die DSB war schon bisher kaum in der Lage, ihre Aufgaben effektiv wahrzunehmen. Im Jahr 2024 wurden in Österreich trotz 3819 Beschwerden nur 62 Geldbußen mit einer Gesamtsumme von € 1.684.230,- ausgestellt² und in der Praxis wurde die Entscheidungsfrist von 6 Monaten nach § 73 AVG praktisch durchgehend überschritten. Verfahren von *noyb* nehmen üblicherweise etwa das 3-fache dieser gesetzlichen Frist in Anspruch. Die DSB macht schon seit Jahren die prekäre finanzielle und personelle Ausstattung hierfür verantwortlich.

Nun wurde das Budget der DSB für das Jahr 2026 abermals von 6,1 Millionen Euro auf 5,9 Millionen Euro gekürzt.³ Zu dieser faktischen Kürzung kommt eine – im Euroraum überdurchschnittliche – Inflationsrate iHv etwa 4% hinzu.⁴

Daneben wird die DSB von der Republik Österreich mit immer weiteren Aufgaben überschüttet, die sie neben der Aufsicht über die Einhaltung der DSGVO nachkommen soll (etwa im Bereich der Informationsfreiheit, künstliche Intelligenz, Targeting in der politischen Werbung, Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit).⁵ Auch im Vergleich mit vielen anderen Behörden in Österreich (egal ob Lebensmittelaufsicht oder der Aufsicht über Arbeitnehmerrechte) ergibt sich damit eine immer weitere Diskrepanz zwischen Aufgaben und Mitteln.

Die DSB hat sich schon seit Jahren mit Verwaltungspraktikanten über Wasser gehalten, die inzwischen 26% des Personals ausmachen.⁶ Die DSB kann diese Stellen als „Sachkosten“ selbst steuern, selbst wenn keine Planstellen für permanente Mitarbeiter bestehen. Diese Praktikanten sind jedoch meist Berufseinsteiger, die zwar oft eine juristische Grundausbildung haben, jedoch kein spezifisches Wissen im Bereich des Datenschutzes. Die DSB hat damit massiv erhöhten Schulungsbedarf und durchaus auch Qualitätsprobleme, da diese Praktikanten mitunter direkt Fälle bearbeiten. Diese Praktikanten müssen nach 12 Monaten die DSB verlassen – was einen massiven Abfluss an Wissen bedeutet. Da keine Planstellen genehmigt werden, haben Praktikanten auch wenig Grund sich im Bereich des Datenschutzes besonders fortzubilden, da hier keine dauerhaften Stellen angeboten werden.

² https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/datenschutzbericht_2024.pdf, 26 und 53, abgerufen am 15.09.2025.

³ https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/newsletter_2_final.pdf, 1, abgerufen am 15.09.2025.

⁴ <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>, abgerufen am 15.09.2025.

⁵ https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/newsletter_2_final.pdf, 2, abgerufen am 15.09.2025.

⁶ 19 von 72 Bediensteten waren 2024 Verwaltungspraktikant:innen, https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/datenschutzbericht_2024.pdf, 13, abgerufen am 15.09.2025.

Die DSB hat bereits 2024 hinsichtlich ihrer Situation gewarnt: „Sollte [...] keine Aufstockung des Personalstandes erfolgen, ist davon auszugehen, dass die DSB den ihr übertragenen Aufgaben nicht mehr nachkommen kann, ohne andere Aufgaben zu vernachlässigen.“⁷

Diese Situation tritt nunmehr zweifelsfrei ein, da die DSB nun nicht nur keine Aufstockung erhält, sondern eine (reale) Kürzung. Als Reaktion wird die DSB einen Großteil ihrer Verwaltungspraktikanten nicht nachbesetzen, die einen wesentlichen Teil des Personalstands der DSB ausmachen.⁸ Der Personalstand der DSB wird daher um bis zu 26% sinken.

Die DSB sah sich daher dazu veranlasst, Maßnahmen im Rahmen eines „contingency plannings“ zu ergreifen. Contingency plannings werden von anderen Organisationen etwa erstellt, um im Katastrophenfall (zB ein Atomkrieg oder Terroranschlag) eine gewisse Grundfunktionalität zu erhalten.⁹ Die DSB hat also erkannt, dass sie sich selbst in einer katastrophalen Situation befindet und ihren Aufgaben nicht mehr vollumfänglich nachkommen kann.

2. Budgetär positiver Effekt einer funktionierenden Behörde

Hervorzuheben ist, dass die Republik Österreich zwar ein Budgetproblem hat, eine Aufsichtsbehörde nach der DSGVO jedoch – bei konsequenter Durchsetzung des Europarechts – eher einen positiven Effekt auf das Budget hat. So haben zahlreiche Aufsichtsbehörden in der EU (z.B. die CNIL in Frankreich, oder die DPC in Irland) mittels Einnahmen über Strafen jeweils positiv zum Staatsbudget beigetragen.¹⁰

3. Konkrete angekündigte Maßnahmen, die gegen EU-Recht verstoßen

Konkret hat die DSB nun angekündigt, folgende Vorgaben des Europarechts bewusst nicht mehr zu respektieren:

3.1. Einstellung der amtswegigen Überwachung nach Artikel 57(1)(a) DSGVO

Artikel 57(1)(a) DSGVO verpflichtet Datenschutzaufsichtsbehörden dazu, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen. Dabei hat sie ein gleichmäßiges und hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten.¹¹

Dafür ist es notwendig, dass Datenschutzaufsichtsbehörden nicht nur aufgrund einer Beschwerde im individuellen Einzelfall tätig werden, sondern rechtswidrige Praktiken und Verstöße gegen die DSGVO auch abseits von Beschwerdeverfahren amtswegig aufzudecken und zu ahnden. Damit kommt ihnen neben dieser streitbelegenden Funktion insbesondere die namensgebende Aufsichtsfunktion zu, die ein amtswegiges Einschreiten erfordert.

⁷ https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/datenschutzbericht_2024.pdf, abgerufen am 15.09.2025.

⁸ 19 von 72 Bediensteten waren 2024 Verwaltungspraktikant:innen, https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/datenschutzbericht_2024.pdf, 13, abgerufen am 15.09.2025 .

⁹ https://en.wikipedia.org/wiki/Contingency_plan, abgerufen am 15.09.2025.

¹⁰ <https://noyb.eu/de/data-protection-day-only-13-cases-eu-dpas-result-fine>, abgerufen am 15.09.2025.

¹¹ EuGH C-768/21, 26. 9. 2025 (*Land Hessen*) Rz 38.

Aufgrund der Einsparungen bei der DSB hat diese aber angegeben, dass Prüfverfahren nur noch in Ausnahmesituationen eingeleitet werden. Konkret, müssen laut DSB mehrere Voraussetzungen gegeben sein:

- I. ein Verdacht muss mittels externer Meldung dargelegt werden – eigene amtswegige Prüfungen und Verfahren, die nach Artikel 57(1)(i) DSGVO vorzunehmen wären werden somit eingestellt;
- II. der Verstoß muss bereits in einer externen Meldung hinreichend konkret dargelegt werden – selbst bei einer externen Meldung dürfte die DSB daher kaum noch von ihren amtswegigen Untersuchungsbefugnissen Gebrauch machen, wenn ein Verstoß nicht bereits ausführlich von externen Anzeigern nachgewiesen wurde;
- III. es muss sich um eine (nicht weiter definierte) schwerwiegende Verletzung der DSGVO handeln – „einfache“ Verletzungen dürften damit nicht mehr amtswegig geahndet werden.

Zusammenfassend ist es damit (außer bei öffentlich bekannt gewordenen extremen Skandalen) ausgeschlossen, dass die DSB amtswegig Unternehmen in Österreich weiterhin überprüft. Die DSB hat auch schon zuvor nur in einem kleinen Teil aller Beschwerdefälle eine Strafe verhängt. Es wird daher wohl auch jeglicher generalpräventive Effekt durch Strafverfolgung endgültig entfallen.

Der österreichische Gesetzgeber hat die DSB daher entgegen seiner entsprechenden europarechtlichen Verpflichtung nicht mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet, um die Anwendung und Überwachung der DSGVO sicherzustellen.

3.2. Weitere Verzögerung in der Behandlung von Beschwerden nach Artikel 77 DSGVO führen (in der Praxis) zur massenhaften Einstellung von Verfahren

Beschwerdeverfahren vor der DSB zeichnen sich schon jetzt durch eine ausgesprochen lange Verfahrensdauer aus. Bereits 2024 musste die DSB eingestehen, dass bei einer durchschnittlichen Belastung von 100 Verfahren pro juristische:n Bedienstete:n „eine zielgerichtete und vor allem zeitgerechte Bearbeitung faktisch unmöglich“ ist. Wobei die Behandlung von Beschwerden freilich nur eine der vielen Aufgaben der DSB ist.¹²

Der *contingency plan* der DSB sieht etwa vor, dass das Schwergewicht auf die Behandlung von Beschwerden gelegt wird, da die DSB dazu gesetzlich verpflichtet ist. Allerdings wird es auch in diesem Bereich unweigerlich zu noch massiveren Verzögerungen kommen.¹³

Die Zahl jährlich neu hinzukommender Verfahren übersteigt bereits jetzt deutlich die Zahl der abgeschlossenen Verfahren.¹⁴ Es baut sich somit ein immer größerer Rückstau auf.

Bei den ohnehin langen Verfahrensdauern führt diese Situation unweigerlich dazu, dass Verfahren erst nach vielen Jahren abgeschlossen werden können, während sich die zugrundeliegenden Verstöße (und auf den Verstößen basierende Geschäftsmodelle) längst weiterentwickelt haben oder überhaupt nur noch „vergangene Verletzungen“ betrifft. Hinzu kommt, dass die DSB nach § 24(6) des österreichischen

¹² Siehe neben Artikel 57 DSGVO die zahlreichen zusätzlichen Aufgaben, die der DSB zukommen: https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/datenschutzbericht_2024.pdf, 10 ff, abgerufen am 15.09.2025.

¹³ https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/newsletter_2_final.pdf, 2, abgerufen am 15.09.2025.

¹⁴ https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/datenschutzbericht_2024.pdf, 17, abgerufen am 15.09.2025.

Datenschutzgesetzes (DSG) Beschwerden die „sanierte“ Verletzungen betreffen, einstellen kann. Wenn personenbezogene Daten, die einer Löschfrist unterliegen, schneller gelöscht werden als die Verfahren vor der DSB dauern, führt dies regelmäßig zur Einstellung der Verfahren. Mit anderen Worten: Beschwerden nach Artikel 77 DSGVO werden oft gegenstandslos, wenn die DSB nur „*lange genug untätig bleibt*“.

Ein derartiges Vorgehen ist weder geeignet, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen, wozu die DSB nach Artikel 57(1)(a) DSGVO verpflichtet wäre, noch kommt die DSB damit ihrer Verpflichtung gem Artikel 57(1)(f) DSGVO nach, sich innerhalb einer angemessenen Frist mit Beschwerden einer betroffenen Person zu befassen.

Dazu kommt, dass auch Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der DSB beim dafür zuständigen Bundesverwaltungsgerichtshof (BVwG) auch mehrere Jahre in Anspruch nehmen können, obwohl auch hier eine Entscheidungsfrist von 6 Monaten gesetzlich vorgesehen ist. Die finanziellen Mittel des BVwG wurden darüber hinaus ebenfalls gekürzt.¹⁵ Regelmäßig kommen betroffene Personen daher nur nach Säumnisbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof zu Entscheidungen.¹⁶ Diese Umstände haben auch schon vor den Budgetkürzungen bei der DSB und beim BVwG zu zahlreichen Beschwerden bei der österreichischen Volksanwaltschaft geführt.¹⁷

Auch vor dem BVwG werden Beschwerden nach § 24(6) DSG regelmäßig z.B. wegen Löschung der relevanten Daten eingestellt. Gesamtverfahrensdauern von 5-6 Jahren sind hier üblich – selten ist zu diesem Zeitpunkt die ursprüngliche Rechtsverletzung im schnelllebigen digitalen Bereich noch relevant. Damit enden ein großer Teil aller Beschwerden mit einer „Einstellung“ nach § 24(6) DSG.

Die von der DSB in Aussicht gestellte noch weitere Verlängerung der Verfahrensdauer ist mit den Verfahrensrechten betroffener Personen nach Artikel 6(1) EMRK und Artikel 47 GRCh nicht vereinbar. Der österreichische Gesetzgeber hat es daher unterlassen, der DSB die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dies, obwohl der EuGH bereits in einem die DSB betreffenden Verfahren festgehalten hat, dass es Sache des jeweiligen Mitgliedstaats ist, der Aufsichtsbehörde angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls die notwendigen Ressourcen aufzustocken, falls dies notwendig ist, um dem Beschwerdeaufkommen nachzukommen.¹⁸

3.3. Weitgehende Einstellung der Beratung bei legislativen und administrativen Maßnahmen

Datenschutzaufsichtsbehörden haben gem Artikel 57(1)(c) DSGVO die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf Verarbeitungen zu beraten.

Eine Aufgabe, die aufgrund der Schwerpunktsetzung auf die Bearbeitung von Beschwerden, zukünftig wohl vernachlässigt werden wird. Dementsprechend kündigt die DSB an, Stellungnahmen im Gesetzes-

¹⁵

<https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/VBB/de/2026/Home/Treemap?type=FV&houseHold=1¤cy=MioEuro&filter=130207&>, abgerufen am 15.09.2025.

¹⁶ <https://noyb.eu/de/austrian-data-protection-authority-slammed-cjeu>, abgerufen am 15.09.2025.

¹⁷ https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/datenschutzbericht_2024.pdf, 17, abgerufen am 15.09.2025.

¹⁸ EuGH C-416/23, 9. 1. 2025 (*Österreichische Datenschutzbehörde*) Rz 52.

und Verordnungsbegutachtungsverfahren nur mehr dann vorzunehmen, „wenn das Vorhaben grundsätzliche Fragen des Datenschutzes“ betrifft.¹⁹

Eine solche Reduktion der Beratungstätigkeit hinsichtlich legislativer und administrativer Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist mit Artikel 57(1)(c) DSGVO allerdings nicht vereinbar. Ursächlich dafür ist, dass es der österreichische Gesetzgeber unterlassen hat, der DSB die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

3.4. Einstellung der umfangreichen Kooperation mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden

Artikel 57(1)(g) DSGVO verpflichtet Datenschutzaufsichtsbehörden, umfangreich mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 57(1)(t) DSGVO verpflichtet Datenschutzaufsichtsbehörden, Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zu leisten.

Beide Verpflichtungen dürfte die DSB aufgrund der mangelnden Ausstattung nicht mehr ausreichend nachkommen können. Die DSB selbst gibt dazu an, an Sitzungen der Untergruppen des EDSA nur mehr dann teilnehmen, wenn das behandelte Thema ein wesentliches Interesse der DSB berührt.²⁰ Ursächlich dafür ist die fehlende finanzielle Ausstattung durch den österreichischen Gesetzgeber.

3.5. Einstellung der Information für betroffene Personen

Datenschutzaufsichtsbehörden haben gem Artikel 57(1)(e) DSGVO auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Anders als die Information von Verantwortlichen nach Artikel 57(1)(d) DSGVO handelt es sich hier wohl um eine Einzelberatung.

Die DSB hat allerdings angekündigt, aufgrund der eingeschränkten Ressourcen, schriftliche Rechtsauskünfte nur noch mit einem Verweis auf Informationen auf der Webseite der DSB zu beantworten. Eine solche Einschränkung ist zwar hinsichtlich Informationen an Unternehmen gem Artikel 57(1)(d) denkbar, sie ist aber nicht mit der Verpflichtung nach Artikel 57(1)(e) DSGVO vereinbar.

4. Zusammenfassung

Die oben dargelegten Ausführungen der DSB können nur so gewertet werden, dass die **Erfüllung ihrer Aufgaben** unter der DSGVO mit den ihr von der Republik Österreich zur Verfügung gestellten Mitteln **nicht möglich** ist.

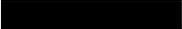
Die Republik Österreich hat damit gegen die Verpflichtung verstoßen, sicherzustellen, dass die österreichische Datenschutzaufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben

¹⁹ https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/newsletter_2_final.pdf, 3, abgerufen am 15.09.2025.

²⁰ https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/newsletter_2_final.pdf, 3, abgerufen am 15.09.2025.

und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können.

Die Europäische Kommission wird daher ersucht, eine angemessene Untersuchung vorzunehmen und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich einzuleiten.

Für Rückfragen stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung. Sie erreichen uns am besten unter .

Anhang:

- Newsletter der Datenschutzbehörde Nr. 2/2025